
Zuchtbuchordnung (ZfdP)

A. Allgemeine Bestimmungen

A.I Grundbestimmungen

§ 1 Zweck und Aufgabe

Die Zuchtbuchordnung (ZBO) dient der Förderung der Pferdezucht. Es werden die Anforderungen der Zuchtprogramme, für die Unterteilung und Führung der Zuchtbücher der einzelnen Rassen (Populationen), für die Ausstellung der Pferdepässe einschließlich Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

§ 2 Grundlagen

Die Grundlagen dieser ZBO sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, die Satzung und die Beschlüsse des ZfdP. Die ZBO ist Bestandteil der Satzung des ZfdP.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung ist nach §2, Nr.6 Tierzuchtgesetz ein körperlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt.

(2) Zuchtpferd

Ein Pferd,

- a) das im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
- b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) sind und das dort selbst entweder eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) ist oder eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).

(3) Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

(4) Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.

(5) Zuchtbuch

Ein von einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung oder Leistungen, so hat sie das Zuchtbuch zu unterteilen. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen ist von der Organisation, die das Ursprungszuchtbuch der Rasse führt, zu genehmigen.

(6) Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

(7) Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(8) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

(9) Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Leistungsprüfungen
- Eintragungskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation.

(10) Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung.

Die einzelnen Voraussetzungen hinsichtlich Abstammung und/oder Leistung für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises/einer Geburtsbescheinigung/einer Eintragungsbescheinigung sind in den **Besonderen Bestimmungen** der jeweiligen Rassen festgelegt

(11) Pferdepass

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Viehverkehrs-Verordnung (VVVO) und ist für alle registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen.

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

(12) Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.

A.II Zuchtbuchordnung

§ 4 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 2) Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip)
- 6) soweit bekannt Eltern und ihre Kennzeichen, bei reinrassigen Tieren auch die Großeltern und deren Kennzeichen
- 7) drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- 8) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 9) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 10) Ergebnisse aller Leistungsprüfungen
- 11) Ausstellungs- und Prämiierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
- 12) die Nachzucht:
 - bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
 - bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 13) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 14) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 15) Entscheidungen über Besamungserlaubnis
- 16) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 17) DNA- oder Blut-Typ bei Hengsten
- 18) Angabe über Zwillingsgeburt
- 19) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA- oder Blut-Typ

§ 5 Unterteilung der Zuchtbücher

Die Zuchtbücher bestehen aus einer Hauptabteilung und, nach Maßgabe des Zuchtprogramms, aus einer besonderen Abteilung, falls das Zuchtbuch offen ist. Sie werden entsprechend der Abstammung und Leistungen der Zuchtpferde in unterschiedlichen Abteilungen (Hauptabteilung und Besondere Abteilung) mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten, Stuten und, falls Vorgabe des Ursprungszuchtbuches, auch Wallachen, geführt. Die Einteilung der Zuchtbücher für die verschiedenen Zuchtrichtungen und Rassen geht aus den Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) der jeweiligen Rasse hervor.

§ 6 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag anhand der satzungsmäßigen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 9 der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind.

Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung oder auf einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt werden.

In Ausnahmefällen, über die der Zuchtleiter entscheidet, kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs-

und Leistungsangaben übernommen und entsprechend den Eintragungsanforderungen des ZfdP eingetragen werden.

Die Eintragung in den jeweiligen Abschnitt des Zuchtbuches ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und des weiteren Verfahrens innerhalb von vier Wochen.

Hengste, die bei anderen Züchtervereinigungen in der Hauptabteilung eingetragen sind, aber nicht im jeweiligen Zuchtbuch des ZfdP eingetragen sind, gelten als eintragungsfähig sofern sie den Eintragungsanforderungen des ZfdP entsprechen.

§ 7 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde

(1) Abstammungsnachweis

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse (siehe Teil B) keine anderen Regelungen vorsehen:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches (siehe Teil B. Besondere Bestimmungen) eingetragen oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- Die Abfohlmeldung wurde grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe gemeldet. Amtshilfe durch anerkannte Züchtervereinigungen ist möglich. Bei Überschreitung dieser Frist wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet. Die Kosten trägt der Stutenbesitzer.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an, deren Kosten der Stutenbesitzer trägt.

Ausnahmeregelungen sind nur über einen Vorstandsbeschluss möglich, wobei grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung zu erfolgen hat, deren Kosten vom Stutenbesitzer zu tragen sind.

(2) Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse (siehe Teil B) keine anderen Regelungen vorsehen:

- Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuchs der Rasse eingetragen sein oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- Die Abfohlmeldung wurde grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe gemeldet. Amtshilfe durch anerkannte Züchtervereinigungen ist möglich. Bei Überschreiten dieser Frist wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet. Die Kosten trägt der Stutenbesitzer.

- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an, deren Kosten vom Stutenbesitzer zu tragen sind.

Ausnahmeregelungen sind nur über einen Vorstandsbeschluss möglich, wobei grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung zu erfolgen hat, deren Kosten der Stutenbesitzer zu tragen hat.

(3) Eintragungsbescheinigung

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. Die Eintragung erfolgt in den Pferdepass.

(4) Pferdepass und Eigentumsurkunde

Der Pferdepass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

(5) Zweitschriften

Eine Zweitschrift von einer Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie eines Pferdepasses und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

§ 8 Mindestangaben in der Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) Pferdepass und Eigentumsurkunde

(1) Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung

Der Abstammungsnachweis und die Geburtsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag und -ort
- 3) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 6) Deckdatum der Mutter
- 7) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 8) Kennzeichen
- 9) Namen, Lebensnummern, Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und bei reinrassigen Tieren Namen, Lebensnummern, Kennzeichen und Rasse einer weiteren Generation. Die Angabe der Rasse kann bei einem geschlossenen Zuchtbuch entfallen
- 10) Bezeichnung des Zuchtbuches und dessen Abteilung
- 11) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 12) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern
- 13) gegebenenfalls die Entscheidung „gekört“
- 14) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- 15) Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat

(2) Pferdepass

Der Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Besitzer oder Verfügungsberechtigter des Pferdes
 - 2) Identifizierung des Pferdes
 - 3) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
 - 4) Rasse
 - 5) Name
 - 6) Geschlecht
 - 7) Farbe und Abzeichen
 - 8) ausgefüllte Grafik
 - 9) Geburtsdatum (falls bekannt)
 - 10) Geburtsort (falls bekannt)
 - 11) Name und Anschrift des Züchters (falls bekannt)
 - 12) Name des Vaters (falls bekannt)
 - 13) Name der Mutter und des Muttervaters (falls bekannt)
 - 14) Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
 - 15) Ausstellungsdatum
 - 16) Unterschrift des Ausstellenden
 - 17) Arzneimittelbehandlungen
 - 18) Identitätskontrollen
 - 19) Eintragungen der Impfungen
 - 20) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
 - 21) Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
 - 22) Eintragung als FEI-Pass
 - 23) letztes Deckdatum der Mutter (falls bekannt)
 - 24) Aktive Kennzeichnung:
 - Zuchtbrand
 - Nummernbrand
 - Mikrochipnummer (falls vergeben)
 - 25) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
 - 26) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
 - 27) Zuchtbucheintragungen
 - 28) Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
 - 29) Turnierpferdeeintragungen
 - 30) Messbescheinigungen für Ponys
 - 31) Medikationskontrollen
- Der Pferdepass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt.

(3) Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
 - 2) Name des Pferdes
 - 3) Rasse
 - 4) Geschlecht
 - 5) Farbe
 - 6) Geburtsdatum
 - 7) Name und Anschrift des Züchters (falls bekannt)
 - 8) Aktive Kennzeichnung:
 - a) Zuchtbrand
 - b) Nummernbrand
 - c) Mikrochipnummer (falls vergeben)
 - 9) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Die Eigentumsurkunde wird im Hochformat DIN A4 ausgestellt.

§ 9 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

(1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen

(2) Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes bzw. Mikrochipnummer

Grundsätzlich werden alle Fohlen für die eine Zuchtbescheinigung oder ein Pferdepass gemäß der Bestimmungen der Zuchtbuchordnung ausgestellt wird, mit einem Brandzeichen (siehe unten) und einer zweistelligen Nummer, die sich aus der Lebensnummer ergibt, auf den linken Hinterschenkel gebrannt. Das Brennen des Fohlens erfolgt durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragten bei Fuß seiner Mutter mit folgenden Symbolen

- a) Ritterkreuz mit Krone
- b) Ritterkreuz ohne Krone
- c) Kontrollbrand

Zu a) Fohlen der Hauptabteilung eines Zuchtbuches erhalten als Brandzeichen das Ritterkreuz mit Krone.

Zu b) Fohlen der Besonderen Abteilung eines Zuchtbuches bzw. Fohlen von denen ein Elternteil in der Hauptabteilung und das andere in der Besonderen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist, erhalten das Brandzeichen Ritterkreuz ohne Krone.

Zu c) alle anderen Fohlen für die ein Pferdepass ausgestellt wird, erhalten als Brandzeichen den Kontrollbrand.

Auf Wunsch können die Fohlen zusätzlich oder statt des Brandes mit einem Mikrochip versehen werden.

Aus tierschützerischen Gründen entfallen zusätzliche Gestüts- oder Rassebrände. Sollte z.B. aus historischen Gründen dennoch ein Gestüts- oder Rassebrand vergeben werden, entfällt das oben aufgeführte Brandzeichen, so dass in einem Brennvorgang die Kennzeichnung des betreffenden Fohlens erfolgt. Begründete Anträge sind an den Vorstand zu richten, die in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter genehmigt werden können. Ein entsprechender Vermerk ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

(3) Vergabe einer Lebensnummer (internationale Lebensnummer Pferd [Unique Equine Lifenummer - UELN])

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alpha-numerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine sol-

che erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. *dem ZfdP* in Abstimmung mit dem FN-Bereich Zucht. Falls keine Internationale Lebensnummer des Ursprungszuchtbuches für im Ausland geborene Pferde existiert, werden für diese Pferde bei der Eintragung in das Zuchtbuch von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen 15stellige Lebensnummern vergeben. Gleiches gilt für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis, Geburts- oder Identitätsbescheinigung. In beiden Fällen beziehen sich die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) auf Deutschland, das Land, in dem für diese Pferde erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Für im Ausland geborene Pferde werden die nächsten 3 Stellen bei vor dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „302“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „402“, bei vor dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „304“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „404“ verschlüsselt. Für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis, Geburts- oder Identitätsbescheinigung werden die nächsten 3 Stellen bei vor dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „301“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „401“, bei vor dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „303“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „403“ verschlüsselt. Die nächsten 2 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde sowie eine Identitätsbescheinigung erhalten hat; die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser frei vergeben werden. In Fällen, in denen das Geburtsjahr der Pferde bekannt ist, wird dies an Stelle 14 und 15 der Lebensnummer. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

(4) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Es kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis, der Geburtsbescheinigung bzw. der Eintragungsbescheinigung als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen festgelegt.

§ 10 Identitätssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ZfdP ohne besonderen Grund das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. Falls die Richtigkeit der Abstammung bestätigt wird, trägt die Kosten der ZfdP.

Vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

In diesen Fällen trägt der Züchter die Kosten.

Zur Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte vorzulegen.

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller.

Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, ist es dem ZfdP gestattet, diese Züchtervereinigung um Amtshilfe zur Sicherung der Identität zu bitten. Der hierzu notwendige Datenaustausch ist von Besitzer, Züchter und/oder Eigentümer zu dulden.

Die DNA-Typenkarte, Blutgruppenkarte oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität sind beim ZfdP zu hinterlegen.

§ 11 Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtleiter, der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann sowie durch die Züchter.

(1) Pflichten des Züchters bzw. Besitzers

Die Verantwortung für die Richtigkeit aller für die Zuchtbuchführung bzw. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen erforderlichen Angaben trägt der Besitzer des jeweiligen Zuchttieres, bei Fohlen der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Bedeckung sowie der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Geburt. Jeder Eigentümer bzw. Besitzer eines Zuchttieres hat als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch Aufzeichnungen über

- a. die Kennzeichen
 - b. die Abstammung und
 - c. die Deck-, Besamungs- und Abfohldaten des Zuchttieres und bei Zuchttieren, die aus dem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
 - die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - den Zeitpunkt der Besamung,
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
 - den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
- vorzunehmen und bei Überprüfung vorzulegen.

(2) Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem ZfdP verantwortlich.

Die Deck-/Besamungsliste (Deckregister) muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Hengsthalters und gegebenenfalls des Besitzers,
- b. Rasse, Alter, Name, Farbe und Lebensnummer des Hengstes
- c. Name und Anschrift des Stutenhalters,
- d. Rasse, Alter, Name, Farbe, Abzeichen und Lebensnummer der Stute,
- e. Alle Deckdaten (Tag des Deck-/Besamungsaktes).

Für die Meldung der Deck-/Besamungsdaten ist der Hengsthalter verantwortlich. Das Deckregister und das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines sind grundsätzlich bis zum 30. September eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle des ZfdP einzureichen. Im gleichen Jahr später eingehende Deckregister und Deckscheine können mit einer Säumnisgebühr belegt werden (siehe Gebührenordnung). Deckregister und Deckscheine, die nach dem Jahreswechsel eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Begründete Ausnahmen regelt der Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter. In diesen Fällen wird in jedem Fall eine Säumnisgebühr erhoben. Amtshilfe von anderen anerkannten Züchtervereinigungen ist möglich.

(3) Deckschein und Abfohlmeldung

Für jede eingetragene Stute erhält der Besitzer von der Geschäftsstelle des ZfdP einen Deckschein mit doppelter Durchschrift. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben.

Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- 1) Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen der Stute,
- 2) Name und Lebensnummer des Hengstes,
- 3) sämtliche Deckdaten,
- 4) Art der Bedeckung (Natarsprung oder KB),
- 5) Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- 6) Unterschrift des Hengsthalters oder seines Vertreters.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält die beiden Durchschriften des Deckscheines vom Hengsthalter. Eine Durchschrift muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Die weitere Durchschrift dient als Deckgeldquittung.

Aufgrund der eingesandten Deckscheine wird am Anfang eines jeden Jahres eine Abfohlmeldung erstellt, die den Besitzern/Züchtern in Verbindung mit dem neuen Deckschein zugeschickt wird.

Die Geburt des Fohlens muss grundsätzlich – möglichst mit der vorbereiteten Abfohlmeldung – innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen, der Geschäftsstelle des ZfdP gemeldet werden. Für die Meldung der Abfohlzeiten ist der Stutenbesitzer verantwortlich.

Die Abfohlmeldung enthält zusätzlich zu den Angaben des Deckscheines folgende Angaben:

- 1) Geburtsdatum des Fohlens
- 2) Geschlecht
- 3) Farbe und Abzeichen
- 4) ggf. Angaben über Totgeburt oder Verendung kurz nach der Geburt sowie
- 5) Die Unterschrift des Stutenbesitzers.

(4) Veränderungen im Zuchtpferdebestand

An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden.

Erforderlich werdende Ergänzungen bzw. Änderungen der Beschreibungen eines Pferdes in der Zuchtbescheinigung sind unter Einsendung der Zuchtbescheinigung bei der Geschäftsstelle des ZfdP zu beantragen. Die Änderungen in der Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch werden – ggf. nach Besichtigung des betreffenden Pferdes – durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten vorgenommen.

(5) Eintragung ausländischer Zuchtpferde

- 1) Ausländische Zuchtpferde können in die Zuchtbücher des ZfdP eingetragen werden, wenn eine Zuchtbescheinigung der zuständigen Organisation vorliegt, aus dem die Identität eindeutig hervorgeht.
- 2) Für Zuchtbescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. Ausnahmen regelt im Einzelfall der Zuchtleiter. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- 3) Für die Eintragung ausländischer Pferde gelten die gleichen Grundsätze wie für im Inland gezogene Pferde.

B. Besondere Bestimmungen

Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Vorbemerkungen

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragung. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Aufgabe des ZfdP ist es, für jede von ihm betreute Rasse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in das Zuchtbuch der jeweiligen Rasse eingetragen sind. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) der Rassen geregelt.

Als Ursprungszuchtbücher werden das Deutsche Pferd und das Kleine Deutsche Pony geführt; Änderungen dieser Zuchtprogramme erfolgen über die Mitgliederversammlung und behördlichen Genehmigung.

Die Zuchtprogramme für das Deutsche Reitpony, das Deutsche Partbred-Shetland-Pony, des Edelbluthaflingers, des Kleinen Deutschen Reitpferdes, der Pintos und des Tinkers werden gemeinsam mit anderen Züchtervereinigungen als Ursprungszuchtbuch geführt. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Die als Filialzuchtbücher geführten Zuchtprogramme werden nach den Richtlinien der Ursprungszuchtbücher geführt.

Die gemeinsam geführten Ursprungszuchtbücher und die Filialzuchtbücher werden nach der behördlichen Genehmigung gemäß Satzung § 8 Absatz m vom Vorstand festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgt im offiziellen Verbandsorgan „Deutsches Pferd“ und im Internet unter www.zfdp.de.

§ 12 Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u. Ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57, Nr. 1.2 der LPO der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN):

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 = genügend	

Zuständig für die Bewertung sind die nach § 16 der Satzung berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Grundsätzlich gilt für alle im ZfdP betreute Rassen/Populationen:

- Bewertung der Fohlen mit einer Gesamtnote von 0 bis 10; zehntel Noten sind zulässig. Fohlen mit einer Gesamtnote von 7,5 werden prämiert.

-
- Hengste, die im Hengstbuch I ihres Zuchtbuches eingetragen sind und bei ihrer Körung mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämienhengst.
 - Stuten, die bei ihrer Eintragung in das Stutbuch I anlässlich der offiziellen Brenn- und Eintragungsreise mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämienstute.
Stuten, die im Stutbuch I geführt werden und die Anforderungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfüllen, erhalten den Titel Elite-Stute.

§ 13 Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbuch- eintragung und Identifikation

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

(1) Körung

Durchführung:

Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Vorstand des ZfdP fest.

Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des ZfdP zu beantragen.

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre
- Die Abstammung muss den Anforderungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I des jeweiligen Zuchtbuches entsprechen
- Die Zuchtbescheinigung muss im Original vorliegen

Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Für gekörte Hengste erfolgt anlässlich der Körveranstaltung die Blutentnahme zur DNA-Typisierung. Im Anschluss erfolgt grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil bzw. falls noch notwendig mittels Blutgruppenbestimmung. Kostenträger der Untersuchungen ist in jedem Fall derjenige, der die Körung beantragt hat. Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Geschäftsstelle des ZfdP vorzulegen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen. Gesundheitsmängel sind u.a.:

- eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
- Operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen.

Die tierärztliche Untersuchung wird grundsätzlich durch vom Hengstbesitzer bestimmte Fachtierärzte für Pferde durchgeführt, deren Ergebnis zur Körung vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann die Körkommission eine Nachuntersuchung anordnen. Über die Körung entscheidet die Bewertungskommission gemäß § 16 der Satzung des ZfdP.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden sollte.

Jeder nicht gekörte Hengst kann erneut zur Körung vorgestellt werden, insgesamt jedoch nur dreimal.

Die Körentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekanntzugeben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen.

(1.2) Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

(1.3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand gemäß §16 der Satzung über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

(2) Leistungsprüfungen

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den tierzuchtrechtlichen Regelungen, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen in der Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für Hengstleistungsprüfungen – Station - Alternativen zur Hengstleistungsprüfung in Form von Turniersporterfolgen – (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen) entsprechen.

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom ZfdP und von der FN anerkannt sind.

Die rassenspezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind in den Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) der einzelnen Rassen niedergelegt.

(3) Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Diese Zuchtwertschätzungen können Grundlage behördlicher Zuchtwertfeststellungen sein.

(4) Einzeldeckgenehmigungen

Zur Überprüfung von speziellen Kombinationseignungen können durch den Zuchtleiter im Einzelfall besondere „Einzeldeckgenehmigungen“ erteilt werden.

Für die hierfür vorgesehenen Hengste sind vor der beabsichtigten Bedeckung diese Genehmigungen schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist die Zuchtbescheinigung und die DNA-Typisierung des Hengstes einzureichen. Erfüllen die Hengste die Voraussetzung hinsichtlich der Abstammung für die Eintragung in das Hengstbuch I, erhalten die Nachkommen eine Zuchtbescheinigung (ggf. einen Abstammungsnachweis), wobei der Vater einem im Hengstbuch I eingetragenen Hengst gleichgestellt wird. Nicht fristgemäß genehmigte Einzeldeckgenehmigungen werden mit Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des ZfdP geahndet. Die Nachkommen aus nicht genehmigten Einzeldeckgenehmigungen werden bei einer Eintragung in das Zuchtbuch entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen des ZfdP behandelt.

(5) Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bestimmungen der Satzung sowie der Vorgaben der Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) jeder einzelnen Rasse.

(6) Identifikation

Zur Identifikation eines Pferdes werden alle hierfür relevanten Daten erfasst und gespeichert. Für die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines Pferdes zwischen FN und dem ZfdP ausgetauscht.

Am 16.7.2007 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz in dieser Fassung genehmigt.